

Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen

Fassung vom 24.06.2018

1. Ziele der Aus – und Fortbildungsordnung

1.1. Ausbildungsqualität schaffen

Wichtigstes Ziel ist die Schaffung einer hohen Ausbildungsqualität in den einzelnen Sparten und Gruppen.

1.2. Nachhaltige Investition und Handlungsfreiräume

Gleichzeitig soll die finanzielle Investition für den UFC Ellingen nachhaltig sein, und dem Übungsleiter trotzdem genug Freiräume für sein zukünftiges Engagement bieten.

1.3. Gespräche im Vorfeld

Bevor ein Kurs angemeldet wird, wird im Trainerteam über potenzielle Kandidaten und Kandidatinnen beraten. In diesem Zusammenhang werden folgende, zuvor beim Kandidaten oder Kandidatin abgefragten Punkte, diskutiert und abgewogen:

- zeitliche und räumliche Verfügbarkeit sowie uneingeschränkte Bereitschaft für die Übernahme von Trainer- oder Betreuerverantwortung
- Perspektiven für eine längerfristige Zusammenarbeit - diese leiten sich z.B. aus der aktuellen beruflichen und familiären Situation ab.
- fachliche Eignung: der jeweilige Sport sollte selbst regelmäßig und mit Enthusiasmus betrieben werden
- menschliche Eignung, insbesondere im Umgang mit Kindern
- keinerlei Einschränkungen im Bereich „erweitertes Führungszeugnis“
- Werte wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Fairness und das positive Vorleben von sportlichen Regeln werden ebenso vorausgesetzt

2. Ausbildung für Lizenzstufen / Ausbildung zum Fachübungsleiter

2.1. Kostenübernahme

Für die Fachübungsleiterausbildung für Lizenzstufen werden folgende Kosten übernommen:

- Ausbildungskosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten

2.2. Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der Kursorte ist auf Nachhaltigkeit zu achten. So sollten Kursorte in der Region vorrangig genutzt werden.

2.3. Anmeldung

Die Anmeldung für die Fachübungsleiterausbildung hat vor Beginn der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen. Dies ist im Regelfall Ende Januar. Es obliegt dem UFC-Ausschuss oder der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt), eine Ausbildung abzulehnen oder aufzuschieben, wenn es die finanzielle Situation erfordert.

2.4. Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Der Fachübungsleiter verpflichtet sich nachfolgend, mindestens 3 Jahre lang, immer bis zum Ende der laufenden Saison (gültig ab Übergabe der Lizenz-Urkunde), für den UFC Ellingen als Übungsleiter regelmäßig, d.h. mindestens 50 Zeitstunden im Jahr, in Gruppenverantwortung aktiv zu sein. Der Fachübungsleiter verpflichtet sich weiterhin, während dieser Zeit für den UFC Ellingen in Übungsleiterfunktion in der jeweiligen Sportart tätig zu sein. Falls die Tätigkeit in mehreren Vereinen gewünscht ist, ist dies bereits vor Ausbildungsbeginn oder bei Eintritt einer situativen Veränderung zwischen dem Fachübungsleiter und dem UFC Ellingen finanziell sauber zu regeln.

2.5. Verlängerung der Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Mit jedem Jahr, in dem eine lizenzbezogene Fortbildung besucht und durch den UFC Ellingen finanziert wird, verpflichtet sich der Fachübungsleiter für ein weiteres Jahr zu den bereits genannten Bedingungen. Werden diese Kosten selbst bezahlt, erfolgt keine Anrechnung in Form von weiteren Jahren.

Werden parallel zur lizenzbezogenen Fortbildung weitere Fortbildungen oder eine Juleica-Ausbildung besucht, hat dies keine weitere Verlängerung der Einsatzzeit zur Folge, wenn der Gesamtwert aller Maßnahmen im jeweiligen Jahr 500 Euro nicht übersteigt.

Die Einsatzzeit im Verein verlängert sich auch durch krankheits- oder verletzungsbedingte Ausfälle von mehr als 4 Wochen am Stück um den kompletten Ausfallzeitraum.

2.6. Regelung im Falle einer Kursabsage

Der Kursteilnehmer hat den Verein im Falle einer Kursabsage finanziell schadlos zu halten. Der Kursteilnehmer hat beispielsweise die Möglichkeit, beim Veranstalter eine kostenlose Stornierung zu erwirken oder einen geeigneten Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, der an seiner Stelle am Kurs teilnimmt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatzteilnehmer die Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen ebenso anerkennt und im Gruppeneinsatz aktiv ist bzw. im Rahmen der Fortbildung für den UFC Ellingen aktiv wird.

2.7. Rückerstattung von Kosten

Scheidet ein Fachübungsleiter vor der Zeit aus dem Verein aus, sind anteilige Kosten an den Verein zurückzuerstatten, gemessen an der Zeit, die der Fachübungsleiter für den Verein seit Übergabe der Lizenz-Urkunde bereits tätig war.

2.8. Regelung bei dauerhafter Krankheit und Verletzung

Kann ein Fachübungsleiter seine Tätigkeit unverschuldet aufgrund einer dauerhaften, schwerwiegenden Krankheit oder dauerhaften Verletzung generell nicht mehr ausüben, entstehen ihm daraus keine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Selbiges gilt bei dauerhaftem Fortzug aus der Gegend, längerer Arbeitslosigkeit und anderen familiären oder sozialen Härten.

3. Teilnahme an Fortbildungen

3.1. Kostenübernahme

Für Fortbildungen werden folgende Kosten übernommen:

- Ausbildungskosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten

3.2. Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der Kursorte ist auf Nachhaltigkeit zu achten. So sollten Kursorte in der Region vorrangig genutzt werden.

3.3. Anmeldung

Die Anmeldung für die jeweilige Fortbildung hat vor Beginn der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen, wenn die Kosten mehr als 150 Euro pro Einzelmaßnahme in Summe betragen. Die Finanzplanung erfolgt im Regelfall Ende Januar. Es obliegt dem UFC-Ausschuss oder der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt), eine Fortbildung abzulehnen oder aufzuschieben, wenn es die finanzielle Situation erfordert. Mehr als 2 Fortbildungen im Jahr pro Übungsleiter erfordern eine Zustimmung des UFC-Ausschusses bzw. der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt).

3.4. Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Der Übungsleiter verpflichtet sich nachfolgend, pro Fortbildung mindestens 1 Jahr lang (ab Übergabe des jeweiligen Fortbildungs-Nachweises), immer aber bis zum Ende der angefangenen Saison, für den UFC Ellingen als Übungsleiter regelmäßig d.h. mindestens 50 Zeitstunden im Jahr, in Gruppenverantwortung aktiv zu sein, wenn der Wert der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme inkl. Nebenkosten bis zu 200 Euro beträgt. Liegt der Wert der Maßnahme über 200 Euro, verpflichtet sich der Übungsleiter nachfolgend, 2 Jahre für den UFC Ellingen aktiv zu sein.

Der Übungsleiter verpflichtet sich weiterhin, während dieser Zeit ausschließlich für den UFC Ellingen in Trainer- oder Betreuer-Funktion in der jeweiligen Sportart tätig zu sein. Werden diese Kosten selbst bezahlt, erfolgt keine zeitliche Anrechnung. Falls die Tätigkeit in mehreren Vereinen gewünscht ist, ist dies bereits vor Ausbildungsbeginn oder bei Eintritt einer situativen Veränderung zwischen dem Übungsleiter und dem UFC Ellingen finanziell sauber zu regeln.

3.5. Regelung im Falle einer Kursabsage

Der Kursteilnehmer hat den Verein im Falle einer Kursabsage finanziell schadlos zu halten. Der Kursteilnehmer hat beispielsweise die Möglichkeit, beim Veranstalter eine kostenlose Stornierung zu erwirken oder einen geeigneten Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, der an seiner Stelle am Kurs teilnimmt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatzteilnehmer die Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen ebenso anerkennt und im Gruppeneinsatz aktiv ist bzw. im Rahmen der Fortbildung für den UFC Ellingen aktiv wird.

3.6. Regelung bei dauerhafter Krankheit und Verletzung

Kann ein Übungsleiter seine Tätigkeit unverschuldet aufgrund einer dauerhaften, schwerwiegenden Krankheit oder dauerhaften Verletzung generell nicht mehr ausüben, entstehen ihm daraus keine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Selbiges gilt bei dauerhaftem Fortzug aus der Gegend, längerer Arbeitslosigkeit und anderen familiären oder sozialen Härten.

4. Juleica-Ausbildung (und Fortbildungen günstiger als 200 Euro inkl. Nebenkosten)

4.1. Kostenübernahme

Für die Juleica-Ausbildung, und für Fortbildungen günstiger als 200 Euro, werden folgende Kosten zu 75% übernommen:

- Ausbildungskosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten

4.2. Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl der Kursorte ist auf Nachhaltigkeit zu achten. So sollten Kursorte in der Region vorrangig genutzt werden.

4.3. Anmeldung

Die Anmeldung für Juleica-Kurse und damit direkt verbundene 1. Hilfe-Kurse hat beim Vereinsvorsitzenden spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn zu erfolgen. Der Kurs kann stattfinden, wenn das von der UFC-Mitgliederversammlung beschlossene Kontingent an Ausbildungsplätzen für das laufende Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft ist. Es obliegt dem UFC-Ausschuss oder der UFC-Mitgliederversammlung (je nachdem welches Gremium zuerst tagt), einen Juleica-Kurs abzulehnen oder aufzuschieben, wenn es die finanzielle Situation erfordert.

4.4. Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Der Jugendleiter verpflichtet sich nachfolgend, als Gegenleistung für seine Juleica-Ausbildung mindestens 1 Jahr lang (ab Übergabe der Teilnahme-Nachweise), immer aber bis zum Ende der angefangenen Saison, für den UFC Ellingen als Jugendleiter regelmäßig d.h. mindestens 30 Zeitstunden im Jahr, in Gruppenverantwortung aktiv zu sein. Der Jugendleiter verpflichtet sich weiterhin, während dieser Zeit ausschließlich für den UFC Ellingen in Trainer- oder Betreuer-Funktion in der jeweiligen Sportart tätig zu sein. Falls die Tätigkeit in mehreren Vereinen gewünscht ist, ist dies bereits vor Ausbildungsbeginn oder bei Eintritt einer situativen Veränderung zwischen dem Jugendleiter und dem UFC Ellingen finanziell sauber zu regeln.

4.5. Verlängerung der Einsatzzeit für den UFC Ellingen

Mit jedem Jahr, in dem eine Juleica-verlängernde Fortbildung besucht und durch den UFC Ellingen finanziert wird, verpflichtet sich der Jugendleiter für ein weiteres Jahr zu den bereits genannten Bedingungen. Werden diese Kosten selbst bezahlt, erfolgt keine Anrechnung in Form von weiteren Jahren.

4.6. Regelung im Falle einer Kursabsage

Der Kursteilnehmer hat den Verein im Falle einer Kursabsage finanziell schadlos zu halten. Der Kursteilnehmer hat beispielsweise die Möglichkeit, beim Veranstalter eine kostenlose Stornierung zu erwirken oder einen geeigneten Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, der an seiner Stelle am Kurs teilnimmt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatzteilnehmer die Aus- und Fortbildungsordnung des UFC Ellingen ebenso anerkennt und im Gruppeneinsatz aktiv ist bzw. im Rahmen der Fortbildung für den UFC Ellingen aktiv wird.

4.7. Regelung bei dauerhafter Krankheit und Verletzung

Kann ein Jugendleiter seine Tätigkeit unverschuldet aufgrund einer dauerhaften, schwerwiegenden Krankheit oder dauerhaften Verletzung generell nicht mehr ausüben, entstehen ihm daraus keine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Selbiges gilt bei dauerhaftem Fortzug aus der Gegend, längerer Arbeitslosigkeit und anderen familiären oder sozialen Härten.

5. Finanzierung

5.1. Finanzierung der Lizenzkurse

Die Finanzierung der Lizenzkurse erfolgt zu 50% aus Spartenmitteln und zu 50% aus Vereinsmitteln.

5.2. Finanzierung der Fortbildungen

Die Finanzierung der Fortbildungen erfolgt zu 50% aus Spartenmitteln und zu 50% aus Vereinsmitteln.

5.3. Finanzierung der Juleica-Ausbildung

Die Finanzierung der Juleica-Ausbildung erfolgt zu 75% aus Vereinsmitteln, 25% sind durch den Jugendleiter selbst aufzubringen.

5.4. Externe Geldquellen

Kann für die Finanzierung eine externe Geldquelle (Sponsor, Spender etc.) gefunden werden, reduzieren sich die Anteile von Sparte und Verein um jeweils gleiche Teile. Findet ein Ausbildungsteilnehmer selbst einen Sponsor, wird das eingesparte Geld zuerst auf seinen Eigenanteil angerechnet.

5.5. Informationspflicht der Sparten, Verlagerung der Abrechnung

Wird das zu Jahresbeginn festgelegte und beschlossene Finanzierungsbudget durch die Sparten überzogen (z.B. weil mehr Trainer zu Fachübungsleitern ausgebildet werden sollen), so ist dies dem Vorstand vor Anmeldung zusätzlicher Seminare mitzuteilen.

In diesem Fall verlagert sich die Abrechnung inkl. Zufinanzierung durch 50% Vereinsmittel automatisch ins nächste Geschäftsjahr, es sei denn die Sparte kann die Mehrkosten komplett aus Eigenmitteln stemmen.

Im Falle einer Verlagerung der Abrechnung erfolgt die Rückerstattung von Auslagen an die (Fach)übungsleiter und Juleica-Anwärter auch erst im darauf folgenden Geschäftsjahr.

Ellingen, den 24.06.2018